

6) Instrumenten und Maschinen;  
 7) Zeichnungskosten etc. zu . . . . . 360,548 fl. 53 kr.  
 was einen Durchschnittskosten macht

a) per Morgen . . . . . 3,5 kr.  
 b) per Quadratmeile 1017 fl. 39 kr.

E) Die Kosten für die Herstellung, Publikation und Rectifikation nebst Ausfolge der Cataster betragen in

1) Besoldungen,  
 2) Bureaukosten,  
 3) Reisekosten der Publikationscommissäre und Geometer,  
 4) Taggeldern der Steuercommissäre und Geometer,  
 5) Transportkosten und  
 6) ausserordentliche Kosten, zusammen . 980,567 fl. 59 kr.

folglich im Durchschnitt

a) per Morgen . . . . . 9,5 kr.  
 b) per Quadratmeile 2767 fl. 42 kr.

F) Die Kosten für die Ergänzung der Flurkarten und Primärcataster berechnen sich aus: Besoldungen, Diäten, Taggeldern, Reisekosten, Bureaukosten, Transportkosten, Ergänzungskarten, Signalkosten etc. zu . . . . . 711,657 fl. 47 kr.

Berechnet man diesen Kosten auf das ganze Land, so kommen

a) auf den Morgen . . . . . 6,9 kr.  
 b) auf die Quadratmeile . 2008 fl. 42 kr.

#### Gesamtkosten.

Endlich ergibt sich aus A bis F der Gesamtkosten für die Vermessung und das Cataster zu . . . 3,819,823 fl. 10 kr.  
 und folglich diese Summe einen Kosten

a) auf den Morgen von . . . . . 37,3 kr.  
 b) auf die geogr. Quadratmeile von 10,781 fl. 24 kr.

#### §. 110.

**Die Erhaltung und Fortführung der Primärcataster und Flurkarten** hat ihre Vorschriften in der technischen Anweisung,<sup>1</sup> welche sich auf die Verfügung der Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen

<sup>1</sup> Des k. Steuercollegiums vom 13. Januar 1841.

vom 12. Nov. 1840 Reg. Bl. Nr. 57 bezieht. Nach derselben sind durch den Gemeinderath jedes Ortes sämmtliche, sowohl in der Bodeneintheilung und Bodencultur als in der Vermarkung sich zugetragenen Veränderungen, je nach ihrem Eintritt in dem Güterbuchsprotokoll, auf Kosten der Gemeinde pünktlich zu verzeichnen; auch hat jeder Güterbesitzer über alle Umfangs- und theilweise Culturveränderungen bei seinem Grundbesitz auf seine Kosten Handriss und Messurkunde beizubringen.

Beiderlei Anforderungen sind schon in Beziehung auf die Erhaltung und Fortführung der Güterbücher durch die Verfügung vom 3. Dec. 1832 §. 62 und 64 festgestellt, und haben auf das Pfandgesetz wesentlichen Einfluss; nur ist dort die Nothwendigkeit eines Handrisses bedingungsweise und nicht für alle Fälle vorgeschrieben, während die Ministerial-Verfügung vom 12. November 1840 solche für jede Art von Veränderungen verlangt.

Weiter ist angeordnet, dass auf Kosten der Catasterkasse, auf den Grund der beigebrachten Handrisse sämmtliche Veränderungen durch den für jedes Oberamt aufgestellten Oberamtsgeometer in ein besonderes Flurkartenexemplar (in die auf Pappendeckel aufgezogenen Fortführungskarten) übertragen werden. Dagegen ist die Anordnung für die nach Jahrgängen zu führenden Cataster-Ergänzungs-Bände aufgehoben<sup>1</sup>, und es sind dafür die Messurkundenhefte eingeführt worden. Die Fortführungsarbeiten der Oberamtsgeometer wurden indessen durch zwei von dem königl. Steuercollegium bestimmte Commissäre geprüft.

Die Vortheile, welche die Handrisse und Messurkunden bezwecken, bestehen zunächst darin, dass

a) vor allem die Versteinung des Grundeigenthums, welche in den Handrissen angezeigt wird, fortwährend in Ordnung bleibt, indem jede Veränderung, worüber ein Handriss mit Messurkunde beigebracht wird, sogleich vorschriftsmässig vermarktet werden muss.<sup>2</sup>

Wie wichtig dieser Punkt, und wie unumgänglich nothwendig es ist, dass auf die Erhaltung der Grenzmarken fortwährend ein wachsames Auge gerichtet wird, diess hat sich bei dem Vollzug der Ergänzungsarbeiten am deutlichsten herausgestellt, denn je verwahrloster die Vermarkung des Grundbesitzes angetroffen wurde, um so umfangreicher,

<sup>1</sup> Ministerialverfügung vom 12. October 1849. §. 17.

<sup>2</sup> Ministerialverfügung vom 12. October 1849. §. 23—26.

schwieriger und eben deshalb auch um so kostspieliger fielen die Ergänzungsarbeiten aus.

Ist dagegen das Grundeigenthum überall ordnungsmässig vermarktet, so ist

b) der Besitzstand hiedurch auch aller Orten sicher gestellt, und es können um so weniger Grenzstreitigkeiten bei demselben eintreten, als jede Veränderung durch die betheiligten Parteien in den Messurkunden unterschriftlich anerkannt wird.

c) Gewährt der Eintrag der Veränderungen in die Ergänzungskarten einen dreifachen Nutzen, indem derselbe fürs erste eine Controle sowohl gegenüber von der frühern Landesvermessung, als auch von der neuern Aufnahme und Vertheilung in so ferne bildet, als die neu entstandene Figur mit ihren äussersten Umfangsgrenzen genau in die Aufnahme von der Landesvermessung hineinpassen muss. Trifft dieses nicht ganz pünktlich zu, so liegt ein Fehler entweder in der neuern oder ältern Aufnahme, und wie häufig namentlich ersteres vorkommt, haben schon viele Handrisse bewiesen.

Der zweite Vortheil, den die Karteneinträge gewähren, besteht darin, dass, da die Karten mit dem Feldzustande und der Vermarkung in fortwährender Uebereinstimmung erhalten werden, die Untergansgerichte mit Sicherheit auf dieselben bauen können, besonders wenn es sich um die Wiederbestimmung verlorener Grenzmarke handelt.

Endlich zum dritten ist die Möglichkeit an die Hand gegeben, dass nach den Fortführungskarten jeden Augenblick die Steinplatten, welche über die ganze Landesvermessung noch gravirt vorrätzig sind, rectificirt, und somit, wenn solches als nothwendig erachtet,<sup>1</sup> neue und vollständig ergänzte Abdrücke gemacht werden können, demnach die Landesvermessungs-Arbeiten immer nach dem neuesten Feldzustande vorliegen.

<sup>1</sup> Ministerialverfügung vom 12. October 1849. §. 16.